Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Mönchaltorf, Egg und Uster im gemeinsamen Zivilstandskreis Uster

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

## I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1

Die politischen Gemeinden Uster, Mönchaltorf und Egg bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Uster" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2

Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Uster festgelegt.

#### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3

Das Zivilstandsamt Uster erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinargewalt über die auf dem Zivilstandsamt t\u00e4tigen Personen
- Die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Egg.

Art. 5

Die Sitzgemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals
- die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalreglement
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6

Die Vertragsgemeinden stellen für Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 7

Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

### III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8

Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst die Einnahmen des Amtes alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung).

Art. 9

Die Netto-Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.

### IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11

Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

# V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat der kantonalen Aufsichtsbehörde im Absprache mit Zivilstandswesen für die Gemeinden Uster, Mönchaltorf und Egg

auf den 01. April 2003 in Kraft.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Mönchaltorf vom 11. Februar 2003 Gemeinderat Mönchaltorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

R. Lerch

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 13. Februar 2003

Gemeinderat Egg

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

R. Rothenhofer

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 28. Januar 2003 Stadtrat Uster

Die Stadtpräsidentin

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin

E. Surbeck-Brugger

S. Bachmann

Vom Regierungsrat am 2. April 2003 mit Beschluss Nr. 411 genehmigt



Der Staatbechreiber: